
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Herrn
Ausschussvorsitzenden
Sven Klinger

Schwerin, 01. März 2016

Per Mail: sk@klinger-erbrecht.de

Cc: Fraktionen

Zeitweiliger Ausschuss zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Verein „Power for Kids“; hier: Anregungen von Fragestellungen für die Ausschussarbeit

Sehr geehrter Herr Klinger,

ich möchte für die Arbeit im Ausschuss nachfolgende Themenkomplexe anregen und schlage vor, diese im Ausschuss zu diskutieren. Daher erbitte ich eine Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

1. Welche konkreten Handlungsanweisungen gibt es für Mitarbeiter des Jugendamtes bei Verdacht von sexuellen Missbrauch und/oder Kindeswohlgefährdung? Wurden diese angewandt? Wenn nein, warum nicht?
2. Sind die Mitarbeiter aktenkundig von Handlungsanweisungen in Kenntnis gesetzt? Wenn nein, warum nicht?
3. Sind die in der Landeshauptstadt Schwerin abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Trägern nach § 8a StGB VIII das richtige Handlungsinstrument, um derartige Vorfälle wirksam zu verhindern bzw. Kindeswohlgefährdungen zu „bekämpfen“?
4. Welche Aufgabenstellungen hat in diesem Kontext das Jugendamt noch zu bearbeiten oder zieht es sich vollständig aus der Fallbearbeitung zurück? Warum hat es nach der akuten KWG-Meldung nicht unverzüglich eine Teamberatung im Jugendamt gegeben?
5. Wie ist zu erklären, dass es betreffend des Vorfalls nur eine unvollständige, bruchteilhafte Akte gibt?

6. Wann und von wem wurde die Oberbürgermeisterin von den Vorfällen im Verein „Power for Kids“ informiert?
7. Welche Maßnahmen wurden von der Oberbürgermeisterin wann eingeleitet?
8. Wann genau hat der Jugendhilfeausschussvorsitzende Herr Peter Brill von den Vorfällen erfahren? Hat er den Jugendhilfeausschuss informiert. Wenn ja, wann? Hat der Ausschussvorsitzende die Oberbürgermeisterin informiert. Wenn ja, wann?
9. Warum hat die Klärung der internen Versäumnisse offenbar erst Monate nach der Verhaftung des Täters und zwar dann begonnen, als medial über den Fall berichtet wurde?
10. Hat der Jugendhilfeausschuss als Teil des zweigliedrigen Jugendamtes eigene Rechte und Pflichten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?
11. Das Jugendamt soll am 13.1.2015 vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses erstmalig über die Vorfälle informiert worden sein. Warum wurden von Amts wegen danach nicht umgehend Maßnahmen ergriffen, wie z.B. Anzeigen bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft?
12. Warum wurde vom Jugendhilfeausschussvorsitzenden und vom Jugendamt nicht umgehend gegenüber dem Verein Maßnahmen ergriffen, um weitere Übergriffe auf Kinder zu verhindern. Warum wurde der Vereinsvorstand nicht wenigstens informiert?
13. Die sexuellen Übergriffe im Verein sollen gegenüber dem Jugendhilfeausschussvorsitzenden und dem Jugendamt von einem Sozialarbeiter gemeldet worden sein. Entspricht das den Tatsachen? Wenn ja, wann und an wen hat sich der Sozialarbeiter gewandt?
14. Welchem Verein oder Träger gehört der Sozialarbeiter an? Welche Funktion übt er dort aus? In welchem Bereich ist er heute noch tätig? Warum erfolgte durch den Sozialarbeiter keine Anzeige?
15. Warum haben der Träger und das Jugendamt nichts weiter unternommen, nachdem die zwei Jugendlichen nicht mehr im Verein „Power for Kids“ erschienen sind?
16. Warum erfolgte trotz der Vorwürfe gegen den Verein ein weiteres Vorantreiben – obwohl im Verein keine Fachkräfte beschäftigt waren - zur Anerkennung des Vereins als freier Träger der Jugendhilfe (siehe DS 00311/2015)?

Zur Info: Protokoll des Jugendhilfeausschuss 6.5.2015 zu TOP 8 (Sonstiges):
„Herr Brill berichtet über den Gesprächstermin mit dem Vorstand des Vereins Power for Kids e.V., (...). Er hebt ausdrücklich die engagierte Arbeit des Vereins, die vor Ort erlebt werden konnte, hervor.“

17. Der Verein hat keine Zuwendungen von der öffentlichen Hand erhalten. Hat sich das Jugendamt das finanzielle Konzept zum Betrieb des Jugendtreffs vorlegen lassen? Es ist

ungewöhnlich, dass ein Verein ohne finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt existieren kann. Das finanzielle Gebaren des Vereines (Hauskauf) schätze ich als sehr fragwürdig ein. Wurde das nicht auch mal hinterfragt?

Ich bitte um die Einladung folgender Personen:

- Frau Gospodarek-Schwenk,
- Herr Kleimenhagen (nach meinem Kenntnisstand zuständiger Sachbearbeiter),
- Herr Brill,
- Betreffender Sozialarbeiter, der die Übergriffe gemeldet hat (Name unbekannt),
- Zuständige(r) Mitarbeiter (-in) beim Träger (Name unbekannt).

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Strauß



Landeshauptstadt Schwerin · Die Oberbürgermeisterin · II · PF 11 10 42 · 19010 Schwerin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion Unabhängige Bürger
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat II – Finanzen, Jugend und Soziales

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Zimmer-Nr.: 5.010 Aufzug B
Telefon: +49 385 2100
Fax: +49 385 2109
E-Mail: aruhl@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
---------------------------------	------------------------------------	-------	--------------------

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Strauß,

in Ihrem Schreiben vom 01.03.2016 regen Sie Fragen für die Arbeit des Zeitweiligen Ausschusses zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Verein „Power for Kids“ an. Diese Fragen wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet und werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Bei Verdacht von sexuellen Missbrauch und/oder Kindeswohlgefährdung gibt es im Jugendamt für die dortigen Mitarbeiter die „Dienstanweisung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin zum Verfahrensablauf und der Dokumentation bei drohender Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)“. Diese ist am 15.12.2008 in Kraft getreten.

Ob und wie diese Dienstanweisung angewandt wurde, ergibt sich aus dem Untersuchungsbericht unter Punkt VII. 2., Seiten 31 bis 56.

Frage 2:

Die Beschäftigten des Fachdienstes werden grundsätzlich über neue oder geänderte Dienstanweisungen im Rahmen einer fachlichen Dienstbesprechung in Kenntnis gesetzt.

Frage 3:

Die „Vereinbarungen zu § 8 a SGB VIII“, welche zwischen der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern geschlossen werden, sind bei genauer Beachtung der dortigen Handlungsanweisungen grundsätzlich das richtige Handlungsinstrument, um derartige Vorfälle bzw. Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Die Vereinbarung wurde im vergangenen Jahr aktualisiert.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 18:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin BIC DEUTDE33HAN IBAN DE21 2507 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



Ausführungen dazu sind im Untersuchungsbericht unter Punkt VII. 3. b), Seiten 57f. und Punkt VIII. 3., Seiten 59 f. zu finden.

Frage 4:

Das Jugendamt zieht sich in Fällen nach § 8a SGB VIII nicht vollständig aus der Fallbearbeitung zurück. Die Gesamtverantwortung für den Prozess verbleibt bei diesem.

Nach den Ermittlungen der internen Ermittlungsgruppe ist es zutreffend, dass es nach der Kindeswohlgefährdungsmeldung durch den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses am 14.01.2015 und auch nach der Fallbesprechung mit dem Träger am 22.01.2015 keine Teambesprechung gab. Warum genau eine solche Teambesprechung nicht stattfand, konnte nicht geklärt werden. Hier wird auf den Untersuchungsbericht Punkt VII. 2. c) und d), Seiten 35 bis 37, h), Seiten 47f. und auf die entsprechenden Protokolle der Anhörungen verwiesen.

Frage 5:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen im Untersuchungsbericht Punkt V. 1. a), Seiten 11f., sowie auf das Protokoll über das Gespräch am 22.02.2016 mit dem Abteilungsleiter, Fragen 4 bis 6, verwiesen.

Frage 6:

Nach den Ergebnissen der internen Untersuchung und der Anhörung der Oberbürgermeisterin am 05.02.2016 hat diese erstmalig im August 2015 im Radio von den Missbrauchsvorwürfen gegen Herrn B. Kenntnis erlangt.

Frage 7:

Die Oberbürgermeisterin leitete im Januar 2016 entsprechende Maßnahmen ein. So wurde eine interne Untersuchungskommission unter Beteiligung des Landesjugendamtes eingesetzt, um den Sachverhalt aufzuklären. Die beteiligten Führungskräfte des Jugendamtes wurden ebenfalls im Januar 2016 von ihren Aufgaben zunächst bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens von ihren Aufgaben ganz, bzw. teilweise entbunden. Der im Januar für den Bereich für Finanzen, Jugend und Soziales zuständige Dezernent wurde durch die Oberbürgermeisterin beauftragt, Schlussfolgerungen zur Prozess- und Organisationsoptimierung aus den Vorkommnissen zu erarbeiten.

Frage 8:

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses hat von den Vorfällen am 14.01.2015 im Zuge der Teilnahme an einem Treffen des Trägerverbundes 3 von dem Schulsozialarbeiter Kenntnis erlangt. (vgl. Punkt VI., Seite 21 oben; Protokoll über das Gespräch am 27.01.2016, Frage 6)

Nach den Untersuchungsergebnissen und eigener Aussage des Jugendhilfeausschussvorsitzenden hat er den Jugendhilfeausschuss und die Oberbürgermeisterin nicht informiert (vgl. Protokoll über das Gespräch am 27.01.2016, Fragen 14, 15, 22 und insbesondere 23).

Frage 9:

Da die Oberbürgermeisterin erst zum Jahreswechsel 2015/2016 Hinweise auf mögliche Versäumnisse im Jugendamt hatte, konnte erst zu diesem Zeitpunkt mit der Klärung des Sachverhaltes begonnen werden.

Frage 10:

Die Organisation des Jugendamtes ist in § 70 SGB VIII geregelt. Danach werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Gem. § 70 Absatz 2 SGB VIII werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt. Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses werden in § 71 SGB VIII sowie in der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport vom 23. Juni 2014 geregelt. Eigene Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind in diesen Regelungen nicht dargestellt.

Frage 11:

Die Amtsleiterin und der Abteilungsleiter des Jugendamtes sind am 14.01.2015 erstmalig über die in Rede stehenden Vorfälle informiert worden.

Zur Beantwortung der Frage etwaiger v.A.w. eingeleiteter Maßnahmen verweise ich auf den Untersuchungsbericht Punkt VII. 2. d) sowie k) - insbesondere ee) -, Seiten 36 f. und 49 bis 56 hin.

Frage 12:

Nach den Ergebnissen der internen Untersuchung ist es richtig, dass weder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses noch die Amtsleiterin oder der Abteilungsleiter des Jugendamtes gegenüber dem Verein Maßnahmen ergriffen oder den Vereinsvorstand informiert haben. Warum dies nicht geschehen ist, wäre bei den betreffenden Personen nachzufragen.

Diesbezüglich wird auf den Untersuchungsbericht Punkt VII. 2. k) cc), Seiten 51 f., und die Protokolle (Protokoll über das Gespräch am 27.02.2016 mit dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, Frage 26; Protokoll über das Gespräch am 18.01.2016 mit dem Abteilungsleiter, Frage 23; Protokoll über das Gespräch am 18.01.2016 mit der Amtsleiterin, Fragen 19 und 22) verwiesen.

Frage 13:

Zunächst haben sich Jugendliche am 13.01.2015 in ihrer Schule an den dortigen Schulsozialarbeiter gewandt. Der Schulsozialarbeiter teilte diese (nicht detaillierten) Informationen am 14.01.2015 im Zuge eines Treffens des Trägerverbundes 3 dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses mit, welcher sich im Anschluss an das Treffen noch am gleichen Tag in das Jugendamt begab. Dort bat er bei der Amtsleiterin um ein vertrauliches Gespräch, zu welchem auch der Abteilungsleiter hinzugezogen wurde. Bei diesem Gespräch informierte der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses die o.a. Mitarbeiter des Jugendamtes über die ihm zuvor erlangten Vorfälle.

Erst am 20.01.2015 wandte sich der Schulsozialarbeiter mit einer E-Mail direkt an das Jugendamt. Dieser E-Mail fügte er die verschriftlichten Aussagen der Jugendlichen als Anlage bei.

Am 22.01.2015 fand dann ein Treffen im Jugendamt mit dem Schulsozialarbeiter und seinem Vorgesetzten, sowie dem Abteilungsleiter und einer weiteren Mitarbeiterin des Jugendamtes statt.

Frage 14:

Der betreffende Sozialarbeiter war als Schulsozialarbeiter bei dem Träger Internationaler Bund (IB), Freier Träger der Jugend- Sozial- und Bildungsarbeit e.V., im Sonderpädagogischen Förderzentrum Schule am Fernsehturm in Schwerin tätig. Ob er dort heute noch tätig ist, kann bei dem o.a. Träger erfragt werden.

Der Schulsozialarbeiter hat keine Strafanzeige gestellt, hat jedoch die Eltern der betroffenen Jugendlichen aufgefordert, Strafanzeige zu erstatten. Warum der Träger von der Stellung einer Strafanzeige Abstand genommen hat, konnte bislang nicht geklärt werden. Dies war auch nicht Gegenstand der internen Untersuchung. Es wird angeregt, diese Frage direkt an den Schulsozialarbeiter bzw. den Träger zu stellen.

Frage 15:

Zur Beantwortung der Frage wird auf den Untersuchungsbericht Punkt VII. 2. k), Seiten 49 bis 56, verwiesen und angeregt, hierzu den Schulsozialarbeiter und die betreffenden Mitarbeiter des Jugendamtes anzuhören.

Frage 16:

Aus damaliger Sicht der Verwaltung waren die Voraussetzungen nach der Anerkennungsrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin erfüllt.

Frage 17:

Gemäß Antrag des Vereins auf Anerkennung vom 21.07.2014 wird von den Vereinsmitgliedern ein monatlicher Beitrag in Höhe von 0,50 € erhoben. Dem Antrag (vgl. Ursprungsakte, 8.Teil) ist als Anlage 6 der „Haushaltsplan 2014 für den Verein Power for Kids e.V.“ enthalten.

Im Rahmen der Antragstellung als anerkannter Träger der Jugendhilfe hat der Verein den Haushaltsplan zur Finanzierung des offenen Treffs für 2014 und dann später auch für 2015 der Verwaltung vorgelegt.

Eine weitere Hinterfragung des finanziellen Konzeptes des Vereins hat im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch die Verwaltung nicht stattgefunden.

Für den Hauskauf gab es offensichtlich einen Kredit der Sparkasse, dies wurde nicht hinterfragt.

Bei der Vorstellung des Vereins im Jugendhilfeausschuss gab es zu den Finanzen des Vereins Fragen durch die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Andreas Rühl

Zweiter Stellvertreter der Oberbürgermeisterin
und Beigeordneter für Finanzen, Jugend und Soziales